

# Haushaltssatzung der Stadt Nideggen für das Jahr 2014 vom 27.03.2014

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Nideggen mit Beschluss vom 28.01.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 19.754.783 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 20.723.303 EUR

### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 18.285.231 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 18.789.097 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der Investitionstätigkeit auf 1.170.761 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der Investitionstätigkeit auf 1.158.335 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der Finanzierungstätigkeit auf 336.920 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

170.000 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

968.520 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

22.500.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt<sup>1</sup>:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 500 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 725 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | 450 v.H. |

---

<sup>1</sup> Der Ausweis der Hebesätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festsetzung der Realsteuerhebesätze erfolgte in der Hebesatzung vom 17.12.2013.

## **§ 7**

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird spätestens im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## **§ 8**

Hinsichtlich der Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW gilt folgendes:

Als erheblich i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (z.B. durchlaufende Gelder und ertrags- bzw. einzahlungsbedingte Mehraufwendungen / -auszahlungen) und Jahresabschlussbuchungen gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe als unerheblich. Das gilt auch für Fälle, in denen nachträglich Erstattungen aufgrund bestehender Verpflichtungen zu leisten sind.

## **§ 9**

Es gelten gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GemHVO folgende Bewirtschaftungsregeln:

- a) Grundsätzlich werden alle Aufwendungen eines Produktes zu einem Budget verbunden.

Abweichend davon gilt:

- b) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- c) Alle Aufwandsermächtigungen für Abschreibungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- d) Alle Aufwandsermächtigungen für Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- e) Alle Aufwandsermächtigungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung der städtischen Gebäude werden zu einem Budget zusammengefasst.

- f) Die Verfügungsmittel der Bürgermeisterin sind aus der unter a) genannten Budgetbildung ausgenommen.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO i. V. m. § 6 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren sowie der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 29.01.2014 angezeigt worden.

Die gem. § 6 Abs. 2 und 4 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 20.03.2014 sowie vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren am 24.03.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 07.04.2014 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 gem. § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Nideggen, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen, Zimmer 132, öffentlich aus.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 27.03.2014

.....  
Göckemeyer  
Bürgermeisterin